



# Anlageberater und Anlagevermittler: Gewerberechtliche Berufszugangs- und ausübungsregelungen

Nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) benötigen selbständige Immobilienmakler, Anlageberater, Anlagen- und Darlehensvermittler sowie Bauträger und Baubetreuer zur Geschäftsausübung eine besondere Genehmigung, die so genannte Makler- und Bauträgererlaubnis.

Obwohl § 34c GewO damit verschiedene Tätigkeiten und Sachverhalte erfasst, die in Absatz 1 Satz 1 in die Nummern 1 bis 4 untergliedert sind, kann die Erlaubnis in einem Bescheid für alle Tätigkeitsbereiche beantragt und erteilt werden oder – nach Wahl des Antragstellers – auch nur für einzelne der genannten Tätigkeiten. Die Voraussetzungen, die die Erlaubnisbehörde zu prüfen hat, sind dabei immer die gleichen.

Da sich die in § 34c GewO zusammengefassten Tätigkeitsbereiche aber in verschiedener Hinsicht unterscheiden, konzentriert sich dieses Merkblatt auf die gewerberechtlichen Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen, die **Anlageberater und Anlagenvermittler** zu beachten haben.

Für **Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer** wird auf das gesonderte Merkblatt verwiesen.

## Erlaubnisbeantragung für alle oder einzelne Tätigkeiten?

Es gibt mehrere Gründe, warum vor der Antragstellung genau geprüft werden sollte, ob eine Erlaubnis für alle oder nur für einzelne der von § 34c Abs. 1 GewO erfassten Tätigkeiten beantragt wird.

Zunächst ist dies auch eine Frage der Kosten, denn die Erlaubnisgebühren können erheblich variieren, da diese sich nach der Landesgebührenordnung NRW in einer Spanne zwischen 200 und 3.500 EUR bewegen. Dabei unterscheiden die Verwaltungen auch danach, ob eine umfassende Erlaubnis oder nur eine (Teil-)Erlaubnis für einzelne Tätigkeitsbereiche beantragt wird. Mit zu berücksichtigen ist aber, dass eine spätere Erweiterung erneut gebührenpflichtig ist.

Auch im Hinblick darauf, dass nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) gegebenenfalls ein **Prüfbericht** (s. dort) vorzulegen ist, sollte diese Frage geprüft werden. Denn ein Prüfbericht ist nur dann (auf Kosten des Gewerbetreibenden) vorzulegen, wenn erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 (Anlagevermittler) oder Nr. 4 (als Bauträger nach Nr. 4a und/oder als Baubetreuer nach Nr. 4b) GewO ausgeübt werden.

---

Ihr Ansprechpartner:

Jochen Sander

Telefon:

0521 554-225

Fax:

0521 554-119

Stand: 01/2010

Gesamt: 9 Seiten

---

### HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Für **Anlageberater und Anlagenvermittler** ist darüber hinaus der Sonderfall zu beachten, dass sich zusätzlich die Frage zum Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) stellt und damit auch zu prüfen ist, ob die Tätigkeit gegebenenfalls ausschließlich (oder zusätzlich) nach § 32 KWG erlaubnispflichtig ist.

Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass sich die Rechtslage im Hinblick auf die Anlageberatung zum 1. November 2007 nicht nur nach § 34c GewO geändert hat, sondern auch nach dem KWG. Denn mit der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) wurde der Anwendungsbereich der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um die „Anlageberatung“ erweitert und den nationalen Gesetzgebern gleichzeitig vorgegeben, diese bislang erlaubnisfreie Finanzdienstleistung künftig von einer „Zulassung“ abhängig zu machen.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese EU-Vorgabe vollzogen und die Anlageberatung – mit unterschiedlichen Erlaubnisinhalten – sowohl in § 34c GewO als auch im Kreditwesengesetz neu geregelt.

### **Erlaubnispflicht nach § 34c GewO oder KWG?**

Ob Anlageberater und Anlagenvermittler nur der Erlaubnispflicht des § 34c GewO unterliegen und/oder auch der Erlaubnispflicht des § 32 KWG, ist häufig nur nach detaillierter Einzelfallprüfung möglich. Hilfestellung bei der Lösung schwieriger Fragen zur Abgrenzung der Erlaubnispflichten leisten im Einzelfall auf Anfrage die örtlich zuständigen **Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank** sowie die für die Institutsaufsicht nach dem KWG zuständige **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**.

Als Hilfestellung ist diesem Merkblatt eine Übersicht der Deutschen Bundesbank zur Abgrenzung der Erlaubnispflichten nach der GewO und dem KWG als **Anhang** beigefügt.

Auf die Informationen und Merkblätter der Deutschen Bundesbank und der BaFin im Internet, die sich mit der gesondert zu betrachtenden Rechtslage nach dem KWG befassen, wird ergänzend verwiesen:

- [www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/071112\\_anlageberatung.pdf](http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/071112_anlageberatung.pdf)
- [www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/merkblatt\\_finanzdienstleistung\\_n.pdf](http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/merkblatt_finanzdienstleistung_n.pdf)
- [www.bafin.de/cln\\_006/nn\\_721290/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Merkblaetter/mb\\_070502\\_registergerichte.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bafin.de/cln_006/nn_721290/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Merkblaetter/mb_070502_registergerichte.html?__nnn=true).

Die Frage, ob eine Erlaubnispflicht nach § 34c GewO besteht, ist unter folgenden Voraussetzungen zu bejahen:

#### **1. Anlageberatung (Abs. 1 Nr. 3):**

Grundvoraussetzung ist, dass es sich

---

- a) um eine Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 1a KWG handelt **und**
- b) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind.

Nach Ziffer a) ist Anlageberatung

„die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird“.

Die Voraussetzungen der Ziffer b), d. h. der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG sind erfüllt, wenn

Unternehmen als Finanzdienstleistungen für andere **ausschließlich** die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und

- a) inländischen Instituten,
- b) Instituten oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, die die Voraussetzungen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG erfüllen,
- c) Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt sind, oder
- d) Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften

betreiben, **sofern** sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen **nicht befugt sind**, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn, das Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG; Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift.

Unter diesen Ausnahmevoraussetzungen des Kreditwesengesetzes ist die Anlageberatung seit dem 1. November 2007 ein neuer Erlaubnistatbestand nach § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO, der nicht nur von sog. Honorarberatern, sondern auch von den nach §

34c Abs. 1 Nr. 2 GewO erlaubnispflichtigen Anlagenvermittlern immer mit beantragt werden sollte.

Die Gewerberechtsreferenten auf Bundes- und Landesebene haben sich darauf verständigt, dass die vor dem 1. 11.2007 nach altem Recht (= § 34c Abs. 1 Nr. 1b GewO – a. F. – ) erteilten Vermittlererlaubnisse den neuen Erlaubnistatbestand der Anlageberatung mit umfassen, obwohl die Anlageberatung und die Vermittlung aufgrund der Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) als jeweils selbständige Finanzdienstleistungen einzuordnen sind. Deshalb soll noch – zur Beseitigung möglicher Rechtsunsicherheiten – nachträglich eine explizite Bestandsschutzregelung in die Gewerbeordnung aufgenommen werden.

Eine Ergänzung der bisherigen Vermittlererlaubnisse um die Anlageberatung wird im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken (Bestandsschutz), aber auch aufgrund des damit verbundenen Bürokratieaufwandes, als nicht erforderlich angesehen. Den zuständigen Erlaubnisbehörden wurde jedoch empfohlen, auf Antrag der betroffenen Gewerbetreibenden die bisherige Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 1b GewO gegen eine geringe Gebühr umzuschreiben und der neuen Rechtslage anzupassen.

## 2. Anlagevermittlung (Abs. 1 Nr. 2):

Als Anlagenvermittler im Sinne des § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO gilt, wer Verträge über die dort genannten Vermögensanlagen vermitteln will.

Dazu gehören

- Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften (= inländische Investmentanteile); das sind von einer (inländischen) Gesellschaft ausgestellte Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft werden, die den Anteilhabern aus der Beteiligung an dem von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen;
- Ausländische Investmentanteile, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen; das sind Anteile an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist;
- Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden; das sind insbesondere die sog. geschlossenen Immobilienfonds. Nicht dazu gehören aber die sog. fondsgebundenen Lebensversicherungen;
- Öffentlich angebotene Anteile an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft; das sind vor allem in- und ausländische Aktien, GmbH- und KG-Anteile sowie die von in- und ausländischen Kapital- und Kommanditgesellschaften herausgegebenen Schuldverschreibungen.

## **Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34c GewO**

Wie bei allen anderen von § 34 c GewO erfassten Tätigkeiten ist auch für die Anlageberatung und die Anlagenvermittlung nachzuweisen, dass der Antragsteller – bei juristischen Personen auch Vorstand oder Geschäftsführer – persönlich zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Zugangsvoraussetzungen in Form einer bestimmten Ausbildung oder fachlichen Qualifikation werden aber nicht verlangt. Bei der Berufsausübung selbst sind jedoch noch weitere Besonderheiten zu beachten. Sofern nicht (zusätzlich) das KWG Anwendung findet, ergeben sich diese in erster Linie aus den ergänzenden Vorschriften der MaBV.

### **Wer hat die Erlaubnis zu beantragen?**

Die Erlaubnis kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen (z. B. einer GmbH) beantragt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, KG, BGB-Gesellschaft) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch für Kommanditisten einer KG, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Wenn die Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH ausgeübt werden soll, benötigt immer die GmbH die Erlaubnis. Dann reicht es nicht, wenn dem GmbH-Geschäftsführer oder dem beziehungsweise den GmbH-Gesellschaftern eine Erlaubnis erteilt wurde. Bei der Vorbereitung der Gewerbetätigkeit sollte dies immer mit bedacht werden, damit keine doppelten Erlaubnisgebühren anfallen.

Ein Wechsel in der Geschäftsführung der GmbH ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 9 MaBV). Aber im Gegensatz zu Personengesellschaften haben personelle Änderungen in der GmbH-Geschäftsführung oder ein Gesellschafterwechsel keine Auswirkungen auf den Bestand der Erlaubnis.

### **Wo ist die Erlaubnis zu beantragen?**

Zuständige Behörden für die Erlaubniserteilung sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise bzw. Kreisfreien Städte, die auch die entsprechenden Antragsvordrucke bereithalten. Der Erlaubnisantrag ist grundsätzlich bei dem Kreis/der kreisfreien Stadt zu stellen, wo der beabsichtigte Betriebssitz sein soll. Für natürliche Personen, die bei Antragstellung noch nicht wissen, wo sie ihren (künftigen) Betriebssitz begründen wollen, ist der Wohnsitz ausschlaggebend.

### **Erlaubnisvoraussetzungen**

Eine Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller – bei einer GmbH auch der Geschäftsführer – oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies wird regelmäßig dann verneint, wenn der Antragsteller oder Betriebsleiter in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschla-

gung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen einer Konkurs- bzw. Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Auch muß der Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Deshalb darf über sein Vermögen weder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden sein, noch dürfen Eintragungen über Haftanordnungen beziehungsweise eidesstattliche Versicherungen in den Schuldnerlisten der Amtsgerichte bestehen.

Wenn derartige Versagungsgründe nicht vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, die allerdings auch nachträglich inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden kann.

### **Gewerbeanmeldung**

Erst dann, wenn die Erlaubnis erteilt ist, erfüllen Anlageberater und Anlagenvermittler die beruflichen Zugangsvoraussetzungen aus gewerberechtlicher Sicht und können den Beginn der Tätigkeit bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt anzeigen. Dort sind auch eventuelle Betriebsverlegungen oder Inhaberwechsel anzumelden.

### **Beachtung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)**

Mit der Makler- und Bauträgerverordnung hat der Gesetzgeber alle nach § 34c GewO erlaubnispflichtigen Berufszweige darüber hinaus besonderen Berufsausübungsregeln unterworfen. Die Verordnung findet allerdings keine Anwendung auf Gewerbetreibende, die als Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit Darlehen vermitteln, wenn sie für Versicherungsgesellschaften oder Bausparkassen tätig sind, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Auch Gewerbetreibende (zum Beispiel Hausverwalter) die den von ihnen für Rechnung Dritter verwalteten Grundbesitz vermitteln, unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeit nicht den Vorschriften der Verordnung.

### **Absicherungspflicht von Vermögenswerten des Auftraggebers**

Neben besonderen Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Informations- und Anzeigepflichten haben die betroffenen Gewerbetreibenden, die zur Ausführung ihrer Aufträge Vermögenswerte der Auftraggeber erhalten oder zu deren Verwendung sie ermächtigt werden, dem Auftraggeber in Höhe dieser Vermögenswerte Sicherheit zu leisten oder zu diesem Zweck eine Versicherung abzuschließen. In diesen Fällen sind auch eine genaue Verwendung der Vermögenswerte und eine getrennte Vermögensverwaltung vorgeschrieben.

Von diesen detaillierten Regelungen sind die betroffenen Gewerbetreibenden nur dann befreit, wenn sie dem Auftraggeber Sicherheit für alle etwaigen Ansprüche auf Rückgewähr oder Auszahlung der Vermögenswerte in Form einer Bürgschaft geleistet haben.

## Prüfbericht bis 31. Dezember vorlegen

Von dieser Regelung sind Anlageberater, die ausschließlich nach § 34 Abs. 1 **Nr. 3** GewO erlaubnispflichtig sind, nicht betroffen. Zur Vorlage des Prüfberichtes verpflichtet sind jedoch Anlagenvermittler nach § 34c Abs. 1 **Nr. 2** GewO, die sich auf eigene Kosten jedes Jahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen lassen müssen und den Prüfungsbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres vorzulegen haben. Dieser muss einen Vermerk darüber enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße festgestellt wurden.

In der Gewerberechtskommentierung und Verwaltungspraxis wird es allgemein für zulässig erachtet, wenn die Einhaltung der Vorschriften der MaBV für Vertreter und Untervertreter in einem gemeinsamen Prüfbericht festgestellt wird. In dem Prüfbericht muss dann aber klar zum Ausdruck kommen, welche namentlich zu nennenden Untervertreter in welcher Art und Weise und mit welchem Ergebnis geprüft worden sind. Vorbedingung soll auch sein, dass die Untervertreter lediglich schablonenmäßig vorbereitete Vertragsabschlüsse mit den Auftraggebern abgeschlossen haben und dem Untervertreter keinerlei Spielraum hinsichtlich der Vertragskonditionen u. ä. einräumt wird. Diese Voraussetzungen müssen sich aus den bei dem Vertreter über seine Untervertreter zu führenden Unterlagen nachvollziehen lassen.

Ausgenommen von der Pflichtprüfung sind Gewerbetreibende, die bis zum Abgabetermin des Prüfungsberichts ihr Gewerbe ernsthaft eingestellt haben. Auch Gewerbetreibende, die zwar eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 **Nr. 2** GewO besitzen, die aber in dem Berichtszeitraum keine einschlägigen Tätigkeiten ausgeübt haben, müssen sich nicht prüfen lassen. Für diesen Fall genügt eine sogenannte Negativerklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

Wenn allerdings Zweifel angebracht sind, kann die Behörde die Prüfung dennoch anordnen.

Dies gilt auch für die von der Pflichtprüfung befreiten Anlageberater, wenn ein besonderer Anlass für eine außerordentliche Prüfung gegeben ist.

## Geeignete Prüfer

Anlagenvermittler – und für den Fall der Sonderprüfung aus besonderem Anlass auch Anlageberater – können nur von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bestimmten Prüfungsverbänden geprüft werden.

### Anhang:

Übersicht der Deutschen Bundesbank zur Abgrenzung der Erlaubnispflichten nach der GewO und dem KWG ab dem 1.11.2007

## Anhang zum Merkblatt „Anlageberater und Anlagenvermittler“

### Abgrenzung der Erlaubnispflichten nach der GewO und dem KWG ab dem 01.11.2007

Art der Finanzdienstleistung	Erlaubnis erforderlich nach		
	§ 32 KWG	§ 34c GewO	
• <b>Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1a KWG außer Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung</b>	ja	nein	
• <b>Anlage- und Abschlussvermittlung einschließlich Nachweismakelei</b> ⇒ Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume, Darlehen (keine Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG)	nein	ja	
• <b>Anlage- und Abschlussvermittlung als reine Nachweismakelei</b> ⇒ Kapitalanlagen gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO	nein	nein	
• <b>Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung (ohne Nachweismakelei)</b> ⇒ Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft und ausländische Investmentanteile, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen	werden die Vorschriften der <b>Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG</b> erfüllt, d.h. werden	nein	ja (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GewO)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als Finanzdienstleistungen für andere <u>ausschließlich</u> die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung betrieben</li> <li>• zwischen Kunden und Instituten sowie ausländischen Investmentgesellschaften,</li> <li>• sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf <u>Anteilscheine an Investmentvermögen</u>, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, beschränken, und</li> <li>• das Unternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen (Für Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 Investmentgesetz, sog. Single-Hedgefonds, ist diese Bereichsausnahme nicht anwendbar.)</li> </ul>		
	werden die o.g. <b>Ausnahmevorschriften erfüllt</b> und hat das Unternehmen (freiwillig) eine <b>Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG</b> beantragt und erhalten	ja	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 GewO)
	werden die o.g. <b>Ausnahmevorschriften erfüllt</b> und werden noch andere <b>Kapitalanlagen gem. § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO</b> vermittelt, die nicht Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG sind	nein	ja – insgesamt für alle Geschäfte
	werden die o.g. <b>Ausnahmevorschriften nicht erfüllt</b> , etwa weil Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung auch in Bezug auf weitere Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG oder weil noch weitere Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1a KWG erbracht werden	ja – insgesamt für alle Geschäfte	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 GewO)
	werden die o.g. <b>Ausnahmevorschriften nicht erfüllt</b> , etwa weil Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung auch in Bezug auf weitere Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG oder weil noch weitere Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1a KWG erbracht werden, <b>und</b> werden noch andere Kapitalanlagen <b>gem. § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO</b> vermittelt, die nicht Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG sind	ja – insgesamt für alle unter das KWG fallenden Geschäfte	ja – für alle nur unter die GewO fallenden Geschäfte
• <b>Anlageberatung</b> ⇒ sonstige Kapitalanlagen gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO		ja, sofern Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG	nein



Abgrenzung der Erlaubnispflichten nach der GewO und dem KWG ab dem 01.11.2007

Art der Finanzdienstleistung		Erlaubnis erforderlich nach	
		§ 32 KWG	§ 34c GewO
<b>• Anlage- und Abschlussvermittlung (ohne Nachweismakelei)</b>			
⇒ sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden	sofern Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG	ja	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 GewO)
	sofern keine Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG (z.B. <b>Anteile an geschlossenen Fonds</b> )	nein	ja
⇒ öffentlich angebotene Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft	sofern Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG (z.B. <b>Aktien</b> )	ja	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 GewO)
	sofern keine Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG (z.B. <b>GmbH- und KG-Anteile</b> )	nein	ja
⇒ verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft	sofern Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG (z.B. an einem Markt handelbare Wertpapiere oder <b>Geldmarktinstrumente: Schuldverschreibungen, Genussscheine</b> )	ja	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 GewO)
	sofern keine Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG	nein	ja
<b>• Tätigkeit als „vertraglich gebundener Vermittler“ i.S.d. § 2 Abs. 10 KWG unabhängig von der Art der Finanzinstrumente</b>	werden die Vorschriften der <b>Bereichsausnahme des § 2 Abs. 10 KWG</b> erfüllt, d.h. werden <ul style="list-style-type: none"> <li>als Finanzdienstleistungen nur die <b>Anlageberatung, die Anlage- oder Abschlussvermittlung oder das Platzierungsgeschäft</b> erbracht</li> <li>ausschließlich <b>für Rechnung und unter der Haftung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland oder</li> <li>eines im Inland tätigen Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,</li> </ul> </li> <li>und wurde dies der BaFin vom haftenden Institut oder Unternehmen angezeigt (<b>Öffentliches Register</b> im Internet unter <a href="http://www.bafin.de">www.bafin.de</a>)</li> </ul>	nein	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3a GewO)
	werden die Vorschriften der <b>Bereichsausnahme des § 2 Abs. 10 KWG</b> erfüllt und noch andere Kapitalanlagen <b>gem. § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO</b> vermittelt, die nicht Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG sind	nein	ja - nur für die anderen unter die GewO fallenden Geschäfte
	werden die Vorschriften der <b>Bereichsausnahme des § 2 Abs. 10 KWG</b> nicht erfüllt, etwa weil neben Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung oder Platzierungsgeschäft noch weitere Finanzdienstleistungen <b>gem. § 1 Abs. 1a KWG</b> erbracht werden	ja - insgesamt für alle Geschäfte	nein (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 GewO)
	werden die Vorschriften der <b>Bereichsausnahme des § 2 Abs. 10 KWG</b> nicht erfüllt, etwa weil neben Anlageberatung, Anlage- oder Abschlussvermittlung oder Platzierungsgeschäft noch weitere Finanzdienstleistungen <b>gem. § 1 Abs. 1a KWG</b> erbracht werden, und werden noch andere Kapitalanlagen <b>gem. § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO</b> vermittelt, die nicht Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 KWG sind	ja - insgesamt für alle unter das KWG fallenden Geschäfte	ja - für alle nur unter die GewO fallenden Geschäfte